

Altersgrenzen

in der Kinder- und Jugendarbeit

Alter, nach:	Rechtsfolge:	Rechtsgrundlage:
12 Wochen nach der Empfängnis	Ende der sozialen Indikationsfrist	§ 218a II Nr. 3 + 4 StGB
22 Wochen nach der Empfängnis	Ende der Indikationsfrist für behinderte Kinder	§ 218a Nr. 1 StGB
Vollendung der Geburt	ist das Kind rechtsfähig	§ 1 BGB
	Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist	§ 7 (1) 1.SGB VIII (KJHG)
	junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist	§ 7 (1) 4.SGB VIII (KJHG)
	Inanspruchnahme von Beratung beim Jugendamt	§ 8 (2) SGB VIII (KJHG)
	Recht auf Inobhutnahme durch das Jugendamt	§ 42 (2) SGB VIII
	Recht auf Auskunft über gespeicherte Daten	§ 67 SGB VIII
	Heranziehung zu Kosten für Leistungen nach SGB VIII	§§ 91-96 SGB VIII
	ist das Kind parteifähig	§ 50 I ZPO
Vollendung des 6. Lebensjahres	ist das Kind aufgrund der Schulgesetze der einzelnen Länder schulpflichtig	Landesrecht
	darf das Kind bestimmte Filmveranstaltungen bis 20 Uhr besuchen	§ 6IV Nr 1 JÖSchG
	kann das Kind in Varieté oder Zirkus mit artistischen Darbietungen bis 2 Std. täglich beschäftigt werden	§ 6 I Nr. 2b JÖSchG
	in Theatervorstellungen bis zu 4 Std. in der Zeit von 10 bis 23 Uhr beschäftigt werden	§ 6 I Nr 1 JÖSchG
	bei Musikaufführungen und weiteren Veranstaltungen bis 3 Std. von 8 bis 22 Uhr beschäftigt werden	§ 6 I Nr 2b JÖSchG
Vollendung des 7. Lebensjahres	ist das Kind beschränkt geschäftsfähig	§ 112, § 113 BGB; § 52, § 640b ZPO; § 160 d I S 1 + III S 3, § 1600 k III BGB
	beschränkt deliktfähig	§ 828 II BGB
Vollendung des 10. Lebensjahres	ist das Kind anzuhören, wenn sein religiöses Bekenntnis ohne Zustimmung eines Elternteils geändert oder durch den Vormund oder Pfleger bestimmt werden soll	§ 2 III 3, II RelKerzG
Vollendung des 12. Lebensjahres	kann das Kind nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden	§ 5.2 RelKerzG
Vollendung des 13. Lebensjahres	kann das Kind in der Landwirtschaft bis 3 Std.täglich oder bis 2 Std. täglich mit dem Austragen von Zeitungen und Zeitschriften bzw. für Handreichungen beim Sport beschäftigt werden	§ 5 III Nr 1a-c JarbSchG
Vollendung des 14. Lebensjahres	kann das Kind entscheiden, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will	§ 5 S 1 Rel KerzG
	Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist	§ 7 (1) 2.SGB VIII
	hat das Kind ein Antragsrecht auf Entlassung eines Amts- und Vereinsvormunds	§ 1887 II BGB
	steht dem Kind Anhörungsrechte bei Rechtsakten von zentraler Bedeutung zu	§ 1737 S 2, § 1765 II S 2 BGB

	hat das Kind ein Beschwerderecht im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren in allen persönlichen Angelegenheiten	§ 59 FGG
	ist das Kind bedingt strafrechtlich verantwortlich	§ 1 II, § 3 S 1 JGG
	endet der Schutz des Kindes vor der Vornahme sexueller Handlungen	§ 176 I StGB
	Es liegt ein besonders schwerer und härter bestraffter Fall vor, wenn mit dem Kind der Beischlaf vollzogen oder das Kind bei der Tat körperlich misshandelt wird oder dadurch leichtfertig der Tod des Kindes verursacht wird.	§ 176 III, 176 IV StGB
	endet der Schutz des Kindes vor dem Bestimmen des Kindes zur Vornahme solcher Handlungen mit einem Dritten	§ 176 II StGB
	darf das Kind besonders freigegebene Filme bis 22 Uhr besuchen	§ 6 IV Nr 2 JÖSchG
Vollendung des 15. Lebensjahres	ist das Kind in der Regel nicht mehr schulpflichtig sondern berufsschulpflichtig	Landesrecht
	kann das Kind (unter Beachtung der §§ des JarbSchG) beschäftigt werden	§ 7 I JArbSchG
	kann das Kind Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen	§ 36 SGB-AT
	hat das Kind ein selbständiges Antragsrecht und Prozessfähigkeit in bestimmten Angelegenheiten der Sozialversicherung	§ 71 II SGG
Vollendung des 16. Lebensjahres	kann das Kind von der Ehemündigkeit befreit werden	§ 1 II EheG
	endet der strafrechtliche Schutz vor der Vorschubleistung durch Vermittlung, Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit zu sexuellen Handlungen vor oder mit der geschützten Person:	§ 180 I StGB
	<ul style="list-style-type: none"> nämlich von Mädchen vor der Verführung zum Beischlaf 	§ 182 StGB
	<ul style="list-style-type: none"> nämlich von Schutzbefohlenen vor sexuellen Handlungen mit oder vor ihnen 	§ 174 I Ziff 1 + II StGB
	<ul style="list-style-type: none"> insbesondere vor dem Bestimmen zu sexuellen Handlungen, wenn ihre Abhängigkeit missbraucht wird 	§ 180 II StGB
	das Kind darf sich ohne Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr in Gaststätten aufhalten, an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilnehmen und Filmveranstaltungen und nicht branntweinhaltige, alkoholische Getränke erhalten und in der Öffentlichkeit Rauchen	§ 3 II, 4 I Nr. 2, 5 I, 6 IV Nr. 3, § 9 JÖSchG
	ist das Kind ausweispflichtig	§ 1 I PersonalausweisG
Vollendung des 18. Lebensjahres	Eintritt der Volljährigkeit	§ 2 BGB
	volle Deliktfähigkeit	§ 828 II BGB
	Aktives und passive Wahlrecht	Wahlgesetze
	junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist	§ 7 (1) 3. SGB VIII
	Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu eigenverantwortlicher Lebensführung (bis 21. Lebensjahr)	§ 41 (1) SGB VIII
	in der Regel volle strafrechtliche Verantwortlichkeit	§ 1 II JGG